

Auf glatter Bahn!

Heute möchte ich aus aktuellem Anlass über die rechtlichen Probleme des derzeitigen Wetters informieren. Jedermann weiß, dass im Winter der Gehweg vor dem Haus geräumt werden muss. Was niemand genau weiß, ist wann und in welchem Umfang und mit welchen Mitteln geräumt werden muss und was passiert, wenn es (dennoch) zu einem Unfall kommt.

Da lohnt sich zu allererst ein Blick auf die Internet-Seite der Stadt Ingolstadt. Unter http://ingolstadt.advantiv.de/media/custom/465_1260_1.PDF (interessant auch § 3 II c – es ist verboten, auf die Straße zu spucken). Hier ist die städtische Verordnung diesbezüglich hinterlegt. Darin ist folgendes geregelt:

- Die Gehbahnen in der Breite von 1,50 Metern (in der Fußgängerzone: 2,50 Meter) sind „in sicherem Zustand zu erhalten“
- Dies gilt an Werktagen von 7:00 Uhr an, an Sonntagen von 8:00 Uhr an bis jeweils 20:00 Uhr.
- Geräumter Schnee und Eisreste sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird.
- Abflurrinnen, Hydranten etc. sind freizuhalten.
- Eisflächen sind zu beseitigen oder mit Sand oder anderen „geeigneten Mitteln“ zu sichern, nicht aber mit Salz.

Hält man sich nicht an diese Vorschriften, ist ein Geldbuße von bis zu 500 € möglich, ohne dass sich irgendjemand verletzt haben muss.

Rutscht jedoch jemand aus, haftet der Räumpflichtige (als der Eigentümer oder bei entsprechender Vereinbarung der Mieter) grundsätzlich für den gesamten Schaden, der dem Hingefallenen entstanden ist. Eingeschlossen hiervon sind Schmerzensgeld, Krankenhauskosten, Verdienstausschlag, etc. . Hierbei ist die Beweislast in der Regel umgedreht, sprich: Der Hauseigentümer muss beweisen, dass der Gestürzte nicht wegen mangelndem Schneeräumen gestürzt ist. Das ist meist sehr schwer.

In diesem Fall ist es für den Mieter wichtig, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben. Ein Hauseigentümer muss normalerweise ohnehin eine Haus- und Grundstücksversicherung abgeschlossen haben, die derartige Schäden (von Ausnahmefällen abgesehen) übernimmt.

Hierbei muss derjenige, der weiß, dass vor seinem Haus auch in der Nacht erheblicher Personenverkehr ist, unter Umständen auch länger als bis 20:00 Uhr Schnee und Eis beseitigen. Wenn es aber so stark schneit, dass ein wiederholtes Räumen und Streuen zwecklos wäre, muss dies auch nicht „pro-forma“ gemacht werden. Es wurde entschieden, dass es ausreicht, 30-40 Minuten nach Ende des Niederschlages, seinen Räumpflichten nachzukommen. Sollte man selbst nicht in der Lage sein, den Schnee wegzuräumen, dann ist man gehalten, für einen Vertreter zu sorgen. Ein Vermieter kann jedoch von einem Mieter der wegen Alters oder Krankheit dauerhaft nicht mehr in der Lage ist, seinen Räumpflichten nachzukommen, keine Höhere Miete verlangen, wenn nicht explizit im Mietvertrag eine Mietreduzierung wegen des Räumdienstes vereinbart war. Ansonsten muss ab diesem Zeitpunkt der Vermieter für den Räumdienst sorgen.